An das

Verwaltungsgericht Ort wählen

Straße, Hausnummer

Plz Ort

 Datum

KLAGE

Wählen Sie eine Anrede aus

Titel, Vorname Name

Straße Hausnummer

Plz Ort

*-Kläger/Klägerin-*

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Ort wählen

*-Beklagter-*

wegen Gebühren

Hiermit erhebe ich gegen den Bescheid vom Datum (Az: Az eingeben) des Regierungspräsidiums Ort wählen

Klage

und beantrage,

den Bescheid aufzuheben.

BEGRÜNDUNG

I.

Mit Datum vom Datum hat das Regierungspräsidium Ort wählen auf Basis des § 4 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Nr. 3.40.1 der Anlage Gebührenverzeichnis (GebVerz UM) für Überwachungsmaßnahmen nach §§ 178 S.1, 179 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG eine Jahresgebühr von 200 Euro festgesetzt. Der Bescheid ist in der Anlage in Kopie beigefügt.

Als Begründung wird im Bescheid ausgeführt, dass strahlenschutzrechtliche Aufsichtstätigkeiten für die Praxis vorgenommen worden seien. Dazu gehören alle behördlichen Aufgaben, die zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wahrgenommen werden, wie Prüfung von Meldungen und Mitteilungen, Aufzeichnungen, Berichten und Dokumentationen sowie Beratungen, sofern diese nicht durch einen eigenen Gebührentatbestand abgedeckt sind. Ein häufiger Fall ist beispielsweise die Sichtung von Prüfberichten, die Sachverständige nach Prüfung einer ggf. von Ihnen betriebenen Röntgeneinrichtung direkt an das Regierungspräsidium senden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich mangels zulässigem Vorverfahren die Klage.

II.

Der Bescheid ist aufzuheben, da er rechtswidrig ist und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt.

Der Bescheid lässt bereits nicht erkennen für welche Leistung die festgesetzte Jahresgebühr erhoben wird. Die textliche Begründung enthält lediglich eine allgemeine Aufzählung von möglichen Leistungen, die aber in keiner Weise konkretisiert werden. Insofern fehlt dem Bescheid bereits die rechtsstaatlich gebotene Klarheit. Der Kläger kann nicht nachvollziehen für welche Leistung(en) des Regierungspräsidiums er die Jahresgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten hat. In der Tabelle am Ende des Bescheides wird lediglich unter Ziffer 10 „Sonstiges“ ein Zeitaufwand von 0,5 h mit einer Gebühr in Höhe von 34 Euro aufgeführt. Weiterhin ist unter Ziffer 3.1 „Sachverständigen-Prüfbericht für eine Röntgeneinrichtung“ ein Zeitaufwand von 0,3 h mit einer Gebühr in Höhe von 17 Euro aufgeführt.

Bereits dieser Umstand erschwert es dem Kläger die Rechtwirksamkeit der Festsetzung prüfen zu können. Daher kann sich auch die Begründung der Klage nur auf Mutmaßungen stützen, was für sich genommen bereits die Rechtswidrigkeit des Bescheides begründet.

Unabhängig von verfassungsrechtlichen Geboten ist für eine gebührenrechtliche Veranlagung eines Bürgers das Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) maßgeblich. Das Landesgebührengesetz schränkt die Möglichkeit einer Veranlagung nach § 2 Abs. 3 LGebG auf Sachverhalte ein, die eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Interesse eines Einzelnen beinhalten und vom Einzelnen verantwortlich veranlasst wurden. Bereits die mangelnde Transparenz hinsichtlich der konkret zugrundeliegenden Tätigkeiten der Behörde lassen die Vereinbarkeit des Bescheides mit diesem Grundsatz zweifelhaft erscheinen.

Soweit ggf. die Übermittlung des Prüfberichts die Sachverständige nach Prüfung einer ggf. vom Kläger betriebenen Röntgeneinrichtung direkt an das Regierungspräsidium senden Gegenstand des Bescheides sein sollte, so ist hierzu Folgendes auszuführen:

Die Übermittlung des Prüfberichts an das zuständige Regierungspräsidium ist ein Vorgang zwischen dem behördlichen Sachverständigen und der jeweils zuständigen Behörde. Der Kläger hat mit diesem Vorgang nichts zu tun und ist weder direkt noch indirekt daran beteiligt.

In erster Linie handelt der behördliche Sachverständige aus einer nur ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung. Der Kläger, der sich einer Prüfung unterzogen hat, ist bei diesem Vorgang völlig unbeteiligt. Insofern, mutmaßend der Prüfbericht wäre die Grundlage des Gebührenbescheides, stellt sich die Frage nach einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die gegenüber dem Kläger erbracht wurde. Abgesehen davon fehlt es bei diesem Vorgang auch an einer verantwortlichen Veranlassung und eine Außenwirkung.

Hierzu stellte das Verwaltungsgericht Freiburg in seinem Urteil vom 15.03.2007, Az. 6 K 736/06 fest:

*„Unter den Begriff der "öffentlichen" Leistung i. S. des Landesgebührengesetzes können nach Auffassung der Kammer nur Handlungen fallen, die in Ausübung hoheitlicher - auch schlicht-hoheitlicher - Befugnisse mit Außenwirkung vorgenommen werden. Das Tatbestandsmerkmal der "öffentlichen" Leistung dient zur Abgrenzung einerseits gegenüber rein behördeninternen Vorgängen und andererseits gegenüber rein privatrechtlichem Handeln einer Behörde. Das Erfordernis der Außenwirkung folgt aus dem Wesen einer von einer Behörde erhobenen Gebühr. Gebühren sind, wie auch die Begründung des Gesetzentwurfs in Anlehnung an den Grundsatzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 1979 (BVerfGE 50, 217 [226]) ausführt, Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen der Verwaltung dem Gebührenschuldner auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Deshalb kann von einer Inanspruchnahme oder einer Leistung der Verwaltung, die die Erhebung einer Gebühr rechtfertigt, nur dann gesprochen werden, wenn die Tätigkeit der Behörde oder deren Ergebnis dem Gebührenpflichtigen gegenüber erkennbar in Erscheinung getreten sind. Ohne diese Außenwirkung bleibt das Verwaltungshandeln ein behördeninterner Vorgang, der gebührenrechtlich ohne Bedeutung ist.“*

Es fehlt im Weiteren auch an einer gebührenauslösenden behördlichen Maßnahme. Die Übermittlung des Prüfberichts selbst hat keine unmittelbare behördliche Maßnahme zur Folge. Regelmäßig wird dieser zur Kenntnis genommen. Lediglich dann, wenn sich aus dem Prüfbericht Anhaltspunkte für die Notwendigkeit behördlichen Einschreitens ergeben sollten, wird der Prüfbericht für die Behörde relevant. Damit ist jedoch die reine Übermittlungshandlung allenfalls eine vorbereitende Maßnahme für mögliche behördliche Maßnahmen. Eine ausschließlich der Vorbereitung dienende Maßnahme, ist jedoch nicht gebührenfähig, sondern muss aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden. Hierzu erlaubt sich der Kläger den Hinweis auf die amtliche Begründung zum Landesgebührengesetz (Drucksache 13/3477, S. 39):

*„Der Begriff der öffentlichen Leistungen umfasst keine Äußerungen oder Maßnahmen der Behörde, die erkennbar eine öffentliche Leistung erst ankündigen oder vorbereiten sollen. Solche behördlichen vorbereitenden Verfahrenshandlungen sind keine eigenständigen öffentlichen Leistungen. So kann beispielsweise in den einer baurechtlichen Anordnung typischerweise vorgehenden behördlichen Tätigkeiten wie Besprechungen, Ortsbesichtigungen, Einholung von Stellungnahmen etc. gerade keine eigenständige öffentliche Leistung gesehen werden (vgl. VGH BW, Beschluss vom 4. Oktober 2001 – Az. 8 S 1892/01)“*

Selbst wenn man die Gebührenerhebung als grundsätzlich rechtmäßig ansehen würde, bestehen erhebliche Zweifel an der sachgerechten Gebührenerhebung, die in § 7 Abs. 1 und 3 Landesgebührengesetz festgesetzt ist. Danach darf die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Der Gebührenbescheid enthält zwei Gebührenziffern, die einmal mit einem Zeitaufwand von 0,3 h und einmal mit einem Zeitaufwand von 0,5 h zu einer Gesamtgebühr von 51 Euro führen. Das ist der konkrete Aufwand, den das Regierungspräsidium auflistet. Nunmehr wird jedoch diese Gesamtgebühr zu einer Gebühr von insgesamt 200 Euro „aufgerundet“. Damit ist die festgesetzte Gebühr 4 mal so hoch, wie der eigentliche Aufwand, den das Regierungspräsidium aufführt. Dies hält dem Maßstab des § 7 Abs. 3 Landesgebührengesetz nicht stand.

Es mag sein, dass das Regierungspräsidium sich bei der Gebührenfestsetzung an die Vorgaben aus dem Gebührenverzeichnis nebst Anlage des Umweltministeriums halten muss. Dann aber ist die Anlage des Gebührenverzeichnisses, die eine Mindestgebühr von 200 Euro festschreibt, rechtswidrig. Wie bereits erwähnt, darf nach § 7 Abs. 3 LGebG die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen. Ausweislich der Angaben in der Tabelle am Ende des Bescheids bemisst sich der tatsächlich angefallene Aufwand auf insgesamt 51 Euro, wobei zwei Drittel dieser Gebühr (34 Euro) auf die Erstellung des hier angefochtenen Gebührenbescheids zurückzuführen ist, lediglich 17 Euro stehen überhaupt mit – mit Blick auf den Prüfbericht des Sachverständigen gebührenrechtlich fragwürdigen, s.o. - behördlichen Aufsichtstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang. Und diese 17 Euro sind nicht einmal 10 Prozent der insgesamt festgesetzten Mindestgebühr in Höhe von 200 Euro.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Behörde, den im Einzelfall entstehenden Verwaltungsaufwand genau zu errechnen (vgl. dazu etwa: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 5 Rn. 50). Tut sie das aber wie vorliegend, und stellt sie dann auch noch fest, dass der Aufwand lediglich ein Bruchteil der Mindestgebühr ausgemacht hat, dann ist das mit dem im Gebührenrecht geltenden Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip unvereinbar und ein nach § 7 Abs. 3 LGebG unzulässiges Missverhältnis von festgesetzter Gebühr und öffentlicher Leistung ist offensichtlich.

Diese Mindestgebühr ist ausweislich des angefochtenen Bescheids eine „Jahresgebühr“. Wenn also auch nur eine einzige behördliche Handlung im Kalenderjahr mit Blick auf den Betrieb der Röntgeneinrichtung des Klägers vorgenommen wurde, und sind es fünf Minuten Aufwand, dann hat das „automatisch“ eine Mindestgebühr in Höhe von 200 Euro zur Folge. Das ist das genaue Gegenteil einer sachgerechten Gebührenerhebung.

Insgesamt ist somit der Bescheid und auch die dem Bescheid zugrunde liegende Nr. 3.40.1 der Anlage zum Gebührenverzeichnis des Umweltministeriums aus mehreren Gründen rechtswidrig. Der Bescheid ist aufzuheben.

……………………………………..

Nachname eintragen/ Unterschrift